

**STADTSPORTBUND Köln e.V.**  
**Geschäftsordnung Vorstand**



**Erstversion 9.7.2018**

**Verabschiedet: Vorstandsbeschluss 27.8.2018**

## **Geschäftsordnung Vorstand des Stadtsportbundes Köln e.V.**

Auf der Grundlage des § 17 (2) der aktuellen Vereinssatzung., beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2017, gibt sich der Vorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

### **§1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des Vorstandes des Stadtsportbundes Köln.

### **§ 2 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen und Tagungen des SSB-Vorstands sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung des Vorsitzenden beratend oder informierend teilnehmen.

### **§ 3 Einberufungsverfahren**

Vorstandssitzungen sind bei Bedarf durchzuführen.

Sitzungen und Tagungen des Vorstandes sind auf Vorschlag des Vorsitzenden, oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dies verlangen, in Schrift- oder Textform einzuberufen.

Darüber hinaus ist der Vorsitzende berechtigt, Sitzungen mit Teilen des Vorstandes durchzuführen, um förmliche Beschlüsse des Gesamtvorstandes vorzubereiten.

### **§ 4 Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung für Vorstandssitzungen und Tagungen ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 7 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf per Mehrheitsbeschluss zu Beginn einer Vorstandssitzung aufgenommen werden.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit ist jeweils festzustellen.

### **§ 6 Versammlungsleitung**

Die Versammlungen und die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlungsleitung.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit und Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen.

### **§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes gewählte Mitglied des Vorstandes verfügt in den Sitzungen über eine Stimme. Der Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Im Falle der Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In den Sitzungen des Vorstands sind nur die anwesenden Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen, auch für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend die Aufgaben eines anderen Vorstandsmitgliedes wahrnimmt.

Ein Vorstandsmitglied kann sich bei Verhinderung nicht durch Stellvertreter vertreten lassen. Ausnahme bilden die in §17 (4) der Satzung festgelegten Vorstandspositionen.

Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher des Beirats sowie kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Kommissarisch für vakante Vorstandspositionen eingesetzte Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

Gemäß §17 der Satzung können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Entscheidungen, die wegen ihrer Dringlichkeit im Umlaufverfahren bewilligt worden sind, sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Beschlüsse über die Änderung von Ordnungen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.

### **§ 8 Die Bestellung von kooptierenden oder kommissarischen Vorstandsmitgliedern**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden können Vorstandsmitglieder kooptiert werden, bzw. vakante Vorstandspositionen kommissarisch besetzt werden. Der Vorstand beschließt dies gem. §7 dieser Ordnung.

### **§ 9 Aufgaben, Aufgabenübertragung, Ausschüsse**

Die interne Aufgabenverteilung zu den nach der Satzung vorgesehenen Aufgaben des SSB kann der Vorstand durch den Beschluss eines Geschäftsverteilungsplans regeln.

Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorstandsentscheidungen können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt durch mehrheitliche Entscheidung des Vorstands auf Vorschlag des für den jeweiligen Bereich zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt den Ausschussvorsitz.

### **§ 10 Anträge**

Die Entscheidung über die Aufnahmeanträge von Vereinen trifft der Vorstand im Umlaufverfahren. Die Vorbereitung mit Empfehlung der Aufnahmeentscheidung ist durch die Geschäftsstelle zu tätigen. Sie hat zu diesem Zweck die erforderlichen Rückfragen zu halten und ggf. Nachforschungen anzustellen.

Der Beschluss des Umlaufverfahrens ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

## **§ 11 Sitzungsniederschrift und Schweigepflicht**

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll und ein Update einer Vorgangsliste zu führen. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsführung. Ist diese verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und zwischen Sitzungsleiter und Protokollführer abzustimmen. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll schriftlich oder elektronisch so schnell als möglich, spätestens jedoch innerhalb der folgenden 14 Tage nach der erfolgten Sitzung zuzuleiten.

Über die Inhalte und den Ablauf der Vorstandssitzungen ist Stillschweigen zu bewahren. Vorstandssitzungen gelten als streng vertraulich.

Die Regelung der Sitzungsniederschrift gilt auch für Arbeitsgruppen und Beiratssitzungen. Diese sind vor Versand an die Sitzungsteilnehmer der Geschäftsstelle zwecks Prüfung und Rücksprache über Inhalte zur Freigabe mitzuteilen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung für den Vorstand wurde durch den Vorstand am 27.08.2018 beschlossen.

Soweit in dieser Ordnung Personen in der männlichen Form genannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.